

Anstehende Tierschutzthemen bei der Schweinehaltung aus Sicht der Landestierschutzbeauftragten

Dr. Cornelia Jäger

Dienstversammlung im RP Tübingen, 18. April 2013



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

- ❖ Kastenstände (2 Fragestellungen)
- ❖ Beschäftigung bzw. „Satt-und-Zufrieden-Füttern“
- ❖ Kupieren der Schwänze
- ❖ Alternativen zur betäubungslosen Kastration

- ❖ Verbandsklagerecht

Ziele: - frühzeitig **gemeinsam Lösungen** erarbeiten;
- bei Planungen **Spielräume** einkalkulieren

I. Kastenstände (analog Fress-Liege-Buchten):

Problem 1:

Tierschutznutztierhaltungsverordnung, § 24 Abs. 4:

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass....
jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie
den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken
kann.

- individuelle Größe der Tiere beachten !
(Auslegungshinweise zur VO liefern nur Mindestangabe)
Bsp.: Schweinezuchtanlage im Kreis VS

- Bußgeld-Tatbestand



I. Kastenstände:

Problem 2:

Einschränkungen von Verhaltensweisen für mehrere Monate:

- kein Umdrehen der Tiere
- Ruheverhalten in Gruppe nicht möglich
- keine Wühlen
- kein Nestbauverhalten
- keine Trennung von Kot- und Liegebereich

→ Kollision mit § 2 TierSchG ?!

→ Bestrebungen für Normenkontrollverfahren durch eine international tätige Tierschutzorganisation aus Ö



I. Kastenstände:

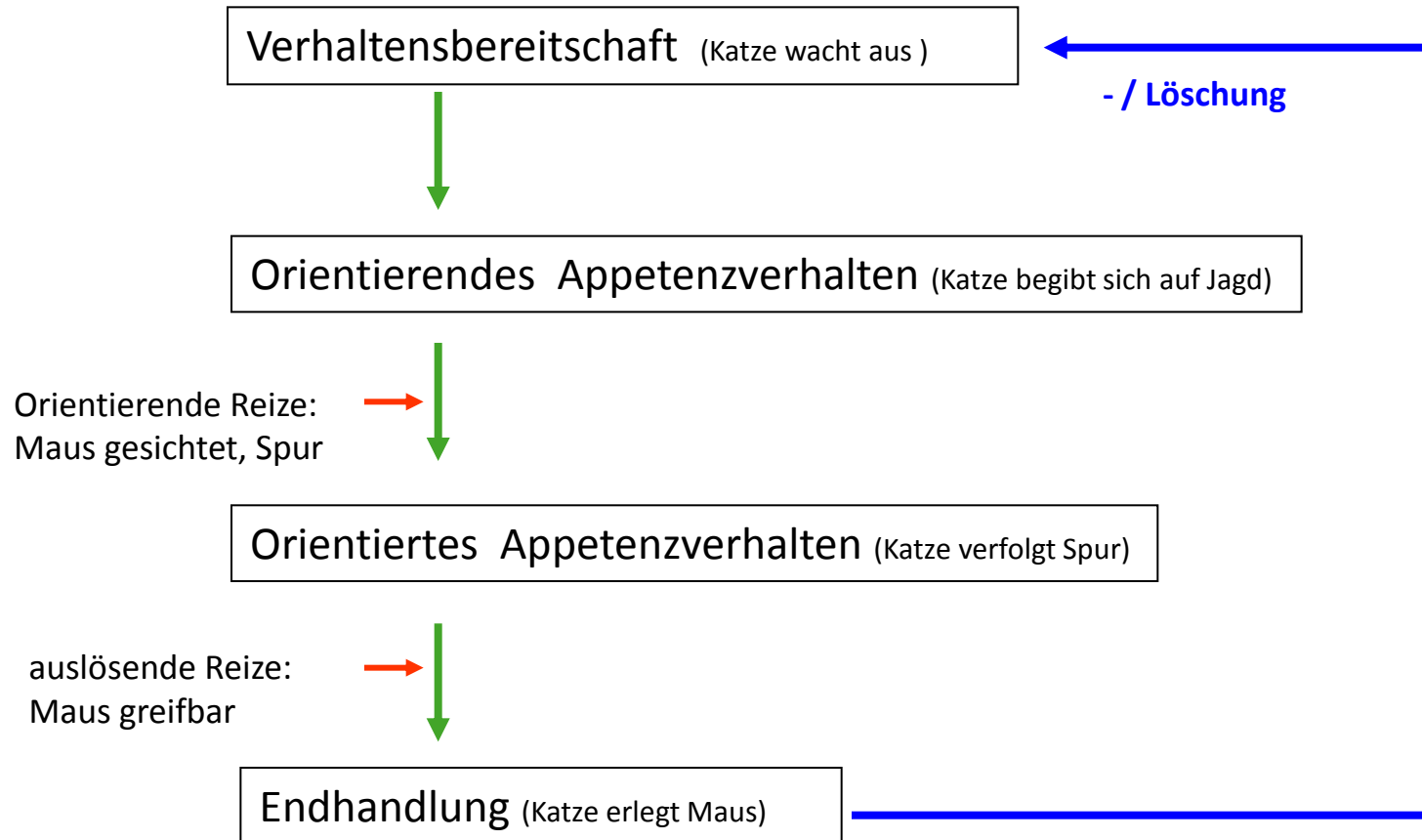
Lösungsvorschlag:

- ❖ Diverse Alternativmodelle existieren:
z.B. Bewegungsbuchten der FH Nürtingen, Haus Düsse u.a.
- ❖ Alternativen frühzeitig zur Praxisreife führen
- ❖ Alternativen verstärkt in Officialberatung einbeziehen
- ❖ Alternativen als Bestandteil tiergerechter Haltungsformen besonders förderfähig machen (Ausgestaltung AFP)



II. Beschäftigung/„Satt- und Zufrieden-Füttern“ – warum? :

Grundsätzliche Verlaufsform für motiviertes Verhalten nach Tembrock (1984):



II. Beschäftigung / „Satt- und Zufrieden-Füttern“ – wie ? :

Physiologische und ethologische Bedürfnisse berücksichtigen

- Kauen, Wühlen in das Fütterungskonzept / bei Beschäftigung verstärkt einbeziehen
- Rohfasergehalt/Struktur für Sättigung

Erfüllen solche Beschäftigungsmaterialien die fachlichen und rechtlichen Notwendigkeiten?

-
- Bestimmte Eiweißbestandteile
 - Mineralstoffe



III. Kupieren der Ferkelschwänze:

Ausgangslage:

❖ keine Änderung der Rechtslage;
allerdings: auch Bundesregierung will
Mäster mitverantwortlich machen

❖ CC-Relevanz

❖ (EU-Beschwerdeverfahren)

❖ Unverständnis der Verbraucher/
tatsächlich Anpassung der Tiere an das System



„proaktiv“ Einstieg in d. Ausstieg vom Kupieren betreiben !

III. Kupieren der Ferkelschwänze:

Vorschlag 1 für **Einstieg in den Ausstieg...**

→ in BW wie in TH Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis sammeln und verfügbar machen

Vorschlag 2 für **Einstieg in den Ausstieg...**

→ in BW bei Schweinen analog zu Österreich bei Legehennen – Schnabelkupieren vorgehen ?!!
dort als besonders relevant eingestufte Elemente des Ausstiegs-Prozesses inkl. Mediation:

- a) systematische Einbindung von Haltern/Aufzüchtern, Futterproduzenten, Tierschutzorganisationen
- b) rasche Beratung bei Kannibalismus/Federpicken
- c) Fond/Versicherungslösung



IV. Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration

Ausgangslage:

Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab Jan. 2019

diskutierte Alternativen:

- Ebermast
- Immunokastration
- Kastration mit Isofluran-Narkose plus Schmerzmittel

mögliche Auswirkungen dieser Methoden auf
Schweinehaltung in BW:

→ **Rechercheergebnisse von Frau M. Karpeles**
(Literatur und Interviews)



Karpeles/Jäger:

„Alternativen zur betäubungslosen Kastration“

→ Homepage der Stabsstelle

- ❖ reine Ebermast ist für BW nicht geeignet !
(Marktsplaltung bei Ferkelerzeugern und bei der Vermarktung der Schlachttiere ist zu befürchten; Methode hat eigene Schwierigkeiten bei der Haltung, Fütterung etc.)
- ❖ Isoflurannarkose ist (alleine) nicht ausreichend, aufwändig und teuer (geeignete Schmerzmittel??)

Vorschlag deshalb:

aktiv in Aufklärungsprozess zur Immunokastration einsteigen

Einschätzung dazu hier im Saal?



V. Verbandsklagerecht:

Anfechtungs-/Verpflichtungsklage ↔ Feststellungsklage

noch nicht entschieden:

- welche Klagearten für welche Verwaltungsakte eingerichtet werden sollen
- welche Organisationen zugelassen werden sollen (Kriterien für Auswahl noch offen)
- wie Informationszugang gewährt werden soll





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

C. Jäger, Tübingen, 18. April 2013



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ